



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

282

Nutzungsentgeltregelung für die Lichtmastenwerbung

282

Jahresabschluss 2000 der Technische Werke Jena GmbH/Wahl des Abschlussprüfers 2001

282

Geschafterbeschluss der Technische Werke Jena GmbH / Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH

283

Jahresabschluss 2000 der Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH sowie Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2000/Änderung

Gesellschaftsvertrag

283

Befristete Zahlung von Anlagekapitalzinsen an die Verbandsmitglieder des WAJ

284

Jahresabschluss 2000 der ÜAG Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft – Berufs- und

Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH/ Wahl des Abschlussprüfers 2001/Änderung Gesellschaftsvertrag

286

### Beschluss des Sozialausschusses

287

Vergabe von Fördermitteln

287

### Öffentliche Bekanntmachungen

287

Ausschusssitzungen

287

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

288

### Öffentliche Ausschreibungen

288

Ausstattung von Medientechnik

288

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,  
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr  
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)  
- Redaktionsschluss: 31. August 2001  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 7. September 2001)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Nutzungsentgeltregelung für die Lichtmastenwerbung

- beschl. am 29.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0661

Die als Anlage beigefügte Nutzungsentgeltregelung für die Lichtmastenwerbung wird bestätigt.

#### Begründung:

Die Stadt Jena stellt den Unternehmen Lichtmasten zum Zwecke der hinweisenden Werbung zur Verfügung. Für diese Leistung und die Bewirtschaftung der Lichtmasten wird den Unternehmen ein Nutzungsentgelt abverlangt. Dieses Nutzungsentgelt beinhaltet zum einen den Abschreibungssatz für vorzuhaltende Schilderrahmen, die Kosten für Montage und Demontage sowie Wartung (jährliche Reinigung usw.) der Werbeträger und zum anderen Kosten für Verwaltungsaufwendungen wie auch eine Pacht für die Nutzung der Lichtmasten. Die Nutzungsentgelte beziehen sich auf jeweils eine Seite, d.h. Vor- oder Rückseite, des Werbeträgers. Die geringeren Nutzungsentgelte des 2-Jahresvertrages resultieren aus der Aufteilung der Fixkosten (Montage und Demontage, Vertragsabschluss) auf 2 Jahre. Die auf Basis einer detaillierten Kostenaufstellung festgelegten Nutzungsentgelte garantieren einen 100%igen Kostendeckungsgrad. Der Eigenbetrieb Stadtwirtschaft Jena wird mit der Anbringung, Wartung und Demontage der Lichtmastenwerbung beauftragt.

In Vorbereitung der Umstellung von DM auf Euro besteht die Notwendigkeit der Anpassung der in der Stadt Jena geltenden Vorschriften.

Laut Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion vom 5. Juli 2000 sollen Wertvorschriften als Signalbeträge erhalten bleiben und Gebühren in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden. Glatte Euro-Beträge sind aber nicht im Wege der Umrechnung sondern nur durch Neufestsetzung erreichbar, da diese eine Werterhöhung bzw. Wertminderung zur Folge haben. Ein schrittweises Vorgehen der öffentlichen Verwaltung bei der Glättung wird angeraten, um der Forderung nach Preistransparenz bei der Umstellung gerecht zu werden. Die Neufestsetzung liegt in der Verantwortung der politisch und fachlich zuständigen Stellen; deshalb ist eine gründliche Prüfung im Einzelfall erforderlich.

#### Anlage 1

### Nutzungsentgeltregelung für die Lichtmastenwerbung

Die Höhe der Nutzungsentgelte wird differenziert und ist abhängig

- von der Laufzeit des Vertrages
- von der Zuordnung der Straßen zu den Straßenklassen A, B und C gemäß Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Jena.

Die Staffelung der Nutzungsentgelte für einen **1-Jahresvertrag** wird wie folgt festgelegt:

Straßenklasse A	40,00 DM/20,50 □/Monat
Straßenklasse B	45,00 DM/23,00 □/Monat
Straßenklasse C	50,00 DM/25,60 □/Monat

Die Staffelung der Nutzungsentgelte für einen **2-Jahresvertrag** wird wie folgt festgelegt:

Straßenklasse A	35,00 DM/17,90 □/Monat
Straßenklasse B	40,00 DM/20,50 □/Monat
Straßenklasse C	45,00 DM/23,00 □/Monat

Die aufgeführten Nutzungsentgelte beziehen sich auf jeweils eine Seite des Werbeträgers.

Alle Nutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nach § 12 Absatz 1 UStG von derzeit 16%.

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.

Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

ausgefertigt:

Jena, 30.08.2001

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

### Jahresabschluss 2000 der Technische Werke Jena GmbH/Wahl des Abschlussprüfers 2001

- beschl. am 29.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0652

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Technische Werke Jena GmbH (TWJ) folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 01.01.2000 bis 31.12.2000 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2000 in Höhe von 5.228.946,30 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.
5. Die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Ab-

schlussprüfer 2001 für die Technische Werke Jena GmbH gewählt.

**Begründung:**

Die Stadt Jena ist 100 %ige Gesellschafterin der Technische Werke Jena GmbH.

Mit Datum vom 05.06.2001 hat die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 21.06.2001 der Gesellschafterin nach seiner eigenen Prüfung vorgeschlagen, den Jahresabschluss festzustellen. Vom Aufsichtsrat wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 5.228.946,30 DM auf. Die Planvorgabe (4.382 TDM) konnte damit überschritten werden.

Das Beteiligungsergebnis stellt sich mit 5.090 TDM besser als geplant (3.926 TDM) dar und liegt weit über dem Vorjahreswert (3.031 TDM). Es enthält Erträge aus der Beteiligung SWJ aus 1999 in Höhe von 16.692 TDM und Aufwendungen aus der Verlustübernahme JNVG in Höhe von 11.602 TDM. Das positivere Jahresergebnis ist hauptsächlich auf das gestiegene Beteiligungsergebnis zurückzuführen. Der Aufsichtsrat folgte in seiner Sitzung am 21.06.2001 dem Vorschlag der Geschäftsführung, das Jahresergebnis 2000 auf neue Rechnung vorzutragen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung die Entlastung zu verweigern.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit nach § 53 HGrG in Verbindung mit den Regelungen des KonTraG ergab keine Beanstandung.

Der Aufsichtsrat der TWJ empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer 2001 für die TWJ zu wählen.

Die gesetzlichen Vorschriften lassen die Wiederwahl der bisherigen Prüfgesellschaft zu. Da seitens dieser regelmäßig ein Wechsel in der Person des Prüfers erfolgt, gibt es keine Einwände zur Wiederbeauftragung der PwC Deutsche Revision AG.

**Gesellschafterbeschluss der Technische Werke Jena GmbH / Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH**

- beschl. am 29.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0653

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Technische Werke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschafter der Technische Werke Jena GmbH (TWJ) genehmigt die in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH (SWJP) am

13.06.2001 erteilte Entlastung des Aufsichtsrates der SWJP für das Geschäftsjahr 2000.

**Begründung:**

In der Aufsichtsratssitzung der TWJ am 21.06.2001 wurde zugestimmt, die von der Geschäftsführung der Technischen Werke in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH am 13.06.2001 abgegebenen Erklärungen zum Jahresabschluss 2000 der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH zu genehmigen.

Entsprechend dieser Erklärungen hat die Geschäftsführung der TWJ in der Gesellschafterversammlung der SWJP am 13.06.2001 das Jahresergebnis 2000 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 9) der TWJ sieht vor, dass die Entlastung des Aufsichtsrates der SWJP nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TWJ zulässig ist. Da der Oberbürgermeister einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates fassen kann, wird dieser nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der SWJP zum 31.12.2000 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat der SWJP die Entlastung zu verweigern.

**Jahresabschluss 2000 der Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH sowie Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2000/Änderung Gesellschaftsvertrag**

- beschl. am 29.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0654

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 der Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.895.171,88 € wird mit dem Verlustvortrag des Vorjahres (33.283.134,72 €) kumuliert. Der verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 42.178.306,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.

5. Im Zuge der Euroumstellung wird das Stammkapital auf 2.100.000 € erhöht. Der Erhöhungsbetrag von 54.832,48 € wird durch eine Auflösung aus der Sonderrücklage realisiert. Alle anderen Zahlenwerte im Gesellschaftsvertrag werden ebenfalls auf Euro umgestellt. Der Gesellschaftsvertrag wird dementsprechend geändert.

**Begründung:**

Die Stadt Jena ist 100 %ige Gesellschafterin der Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH (SWVG).

Mit Datum vom 12. Juli 2001 hat die Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft, München den Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die SWVG schloss das Geschäftsjahr 2000 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 8.895.171,88 € (Vorjahr: ./ 10.324.024,83 €) ab.

Mit diesem Fehlbetrag erhöht sich der Verlustvortrag von 33.283.134,72 € auf 42.178.306,60 €.

Begründet ist der Jahresfehlbetrag insbesondere durch die Vornahme von Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz auf Modernisierungsmaßnahmen der Geschäftsjahre 1996 und 1997 sowie Restwertabschreibungen in einer Höhe von insgesamt 12.450,1 T€. Die Prüfgesellschaft empfiehlt aus steuerlichen Gründen auch in den Folgejahren diese Sonderabschreibungen vorzunehmen. Auf Grund der bisher soliden Finanzierung des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere dem Vorliegen ausreichenden Eigenkapitals, stellt der rein buchtechnisch ausgewiesene Jahresverlust kein Problem für die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft dar.

Ohne diese Abschreibungen würde die Gesellschaft ein positives Ergebnis ausweisen.

Erlösschmälerungen sind für das Berichtsjahr mit 3.490 T€ (Vorjahr: 3.062 T€) ausgewiesen. Dies entspricht rund 8,8 % (Vorjahr 7,9 %) der Sollmieten. Wie im Vorjahr sind diese Erlösschmälerungen begründet in Mietausfällen durch Leerstand (3.443 T€) sowie gewährten Mietminderungen (46,9 T€). Die Bilanzsumme verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,5 Mio. € auf 460.197.843,43 €.

Das Unternehmen ist zu 53 % eigenkapitalfinanziert. Das Anlagevermögen ist durch Eigenmittel und langfristige Fremdmittel gedeckt.

Die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens ist geordnet. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr gegeben. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit nach § 53 HGrG ergab keine Besonderheiten. Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer die Entlastung zu verweigern.

Im Zuge der Stammkapitalumstellung auf Euro ist es angebracht, den durch bloße Umrechnung entstehenden Betrag zu glätten. Gleichzeitig ist es sinnvoll, alle anderen im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Zahlenwerte in Euro umzurechnen und zu glätten.

Dabei erfolgen die Umrechnungen im Verhältnis 2 : 1.

**Befristete Zahlung von Anlagekapitalzinsen an die Verbandsmitglieder des WAJ**

- beschl. am 28.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0660

Die Stadt Jena fordert die Geschäftsleitung des WAJ zur Vorbereitung einer Beschlussvorlage für die Zweckverbandsversammlung mit sinngemäß folgendem Inhalt auf: „Der WAJ verrechnet seine Forderungen gegen Verbandsmitglieder hinsichtlich der Investitionskosten für die Straßentwässerung aus den Jahren 1990 bis 1993 für einen befristeten Zeitraum mit den Anlagekapitalzinsen aus den Abwasseranlagen.,,

**Begründung:**

Die Stadt Jena ist neben der Stadt Camburg und einer Reihe weiterer kleinerer Gemeinden Mitglied in dem am 18.01.1993 gegründeten Zweckverband „Wasser- und Abwasserzweckverband Jena.,,

Mit dem Beitritt hat die Stadt Jena wie auch die übrigen Mitgliedsgemeinden ihre Abwasseranlagen in den Zweckverband eingebracht. Diese Einbringung erfolgte nicht unmittelbar aus dem Vermögen der Stadt Jena. Vielmehr standen diese Ver- und Entsorgungsanlagen im Eigentum der Ostthüringer Wasser- und Abwasserbehandlungs GmbH (OWA), deren Anteile von einem Eigentümerverein gehalten wurden, in welchem auch die Stadt Jena Mitglied war.

In der Zeit vom 17.05.1990 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Straßengesetzes am 10.05.1993 haben sowohl die OWA als auch der WAJ im Zweckverbandsgebiet, insbesondere aber in den Städten Camburg und Jena Entwässerungseinrichtungen erneuert. Diese erneuerten Entwässerungseinrichtungen dienen auch der Abführung des Straßenoberflächenwassers.

Nach § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz hat sich die Gemeinde an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer Abwasseranlage zu beteiligen, sofern diese auch der Straßentwässerung dient. Der Zweckverband kann die Investitionskosten, soweit diese auf die Anlagen der Straßenoberflächenentwässerung entfallen, nicht in die Gebühren- und Beitragskalkulation nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz einbeziehen.

Streitig war zwischen dem WAJ und den Städten Camburg und Jena allerdings, ob die Kostenbeteiligungspflicht der Gemeinden hinsichtlich der vorgenannten Anlagen auch bereits vor dem Inkrafttreten des Thüringer Straßengesetzes bestand. Während die Gemeinden zunächst keine Rechtsgrundlage für eine derartige Kostenbeteiligung erkennen konnten, hat das Thüringer Innenministerium mit Schreiben vom 02.01.1997 erklärt, dass sich die Gemeinden zumindest unter bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten an den Investitionskosten der Zweckverbände, soweit diese auf die Straßenoberflächenentwässerung entfallen, zu beteiligen haben.

Bis zum 10.05.1993 hat der WAJ bzw. die damalige OWA auf dem Gebiet der Stadt Jena Abwasseranlagen

im Umfange von ca. DM 14.600.000,- erneuert. 25 % dieses Betrages entfallen auf die der Straßenoberflächenentwässerung dienenden Abwasseranlagen, somit ein Betrag von ca. DM 3.700.000,-.

Auf dem Gebiet der Stadt Camburg erneuerte der WAJ bzw. die damalige OWA bis zum 10.05.1993 ebenfalls Abwasseranlagen in einem erheblichen Wertumfang, ohne das die diesbezüglichen Kosten von der Stadt Camburg beglichen werden.

Beide Städte sind jedoch aufgrund ihrer jeweiligen Haushaltssituation nicht in der Lage, die vorgenannten Erstattungsbeträge an den WAJ zu zahlen. Die Zahlung dieser Beträge hätte zur Folge, dass die zukünftigen Investitionen im Bereich des Straßenbaus erheblich zurückgefahren werden müssten.

Die Stadt Camburg und die Stadt Jena haben nach gesetzlich zulässigen Kompensationsmöglichkeiten gesucht, um die Erstattungsansprüche des WAJ erfüllen zu können.

Folgender Lösungsansatz wurde gefunden:

Der WAJ refinanziert seine Aufwendungen aus Gebühren und Beiträgen der Anschlussnehmer. Gebühren dürfen nur in der Höhe eingenommen werden, die zur Deckung der sogenannten ansatzfähigen Kosten benötigt werden. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürKAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, also auch der von der Stadt Jena in den Zweckverband eingebrachten Abwasseranlagen. Der WAJ wird in seine ab dem 01.01.2002 gültige Kalkulation 4 % Zinsen auf das der Abwasserversorgung dienende Anlagekapital einbeziehen. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Betrag in Höhe von DM 1,5 Mio.

Ziel ist es nun, diese Zinsen nicht im Zweckverband zu belassen, sondern den Verbandsmitgliedern im jeweiligen Umfange ihrer Beteiligung am Anlagevermögen befristet auszuführen. Die auf die Stadt Camburg und die Stadt Jena entfallenden Zinserträge können sodann mit den Forderungen des WAJ gegen diese Städte bezüglich o. g. Erstattungsbeträge verrechnet werden. Nach vollständiger Verrechnung der Erstattungsbeträge verbleiben die Zinsen wiederum dem Zweckverband.

Wie festgestellt, dürfen grundsätzlich Zinsen auf das Anlagekapital bei der Bestimmung der Gebührenhöhe angesetzt werden. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Auszahlung dieser Zinsen an die Mitgliedsgemeinden rechtlich nicht völlig unproblematisch ist. Der Bürger soll nämlich mit seinen Gebühren nur die Einrichtung finanzieren, deren Leistungen er in Anspruch nimmt. Die Gebühreneinnahmen dienen nicht dazu, der Gemeinde die Mittel für die Erfüllung anderer Aufgaben zu verschaffen.

Der Ansatz kalkulatorischer Kosten dient dazu, dem Zweckverband die Mittel zuzuführen, die zur Erhaltung wie auch zur Erneuerung der Abwasseranlagen erforderlich sind. Aus diesem Grunde haben kalkulatorische Abschreibungen als Bestandteil der Gebührenkalkulation zwingend beim Zweckverband zu verbleiben, um

die Substanzerhaltung und Erneuerung zu gewährleisten. Gleiches könnte auch von dem Ansatz kalkulatorischer Zinsen angenommen werden. Dies sieht die Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. September 1983, DÖV 1984, 111, 112) allerdings hinsichtlich der kalkulatorischen Zinsen anders. Abschreibungen stellen Rückflusskapital zur Substanzerhaltung dar. Zinsen hingegen können als Entgelt für die Nutzung des Kapitals, welches die Stadt Jena dem Zweckverband zur Verfügung stellte, angesehen werden. Die Bindung dieses Anlagekapitals der Stadt Jena wie auch der Stadt Camburg im Zweckverband führt dazu, dass dieses Kapital nicht einem Dritten gegen angemessene Verzinsung zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz verbietet somit nicht zwingend die Abführung eines Ertrages an die Haushalte der Mitgliedsgemeinden, sofern sich der Ertrag in der Verzinsung des Anlagekapitals erschöpft.

Des Weiteren war die Zahlung von Anlagekapitalzinsen nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung zu prüfen, da die Anlagen innerhalb des Zweckverbandes in einen Eigenbetrieb eingebracht wurden. Nach der Eigenbetriebsverordnung sind vor einer Auskehr der Anlagekapitalverzinsung an die Mitgliedsgemeinden die Verluste des Eigenbetriebs zu tilgen. Ist eine Verlusttilgung nicht erforderlich, ist des Weiteren zu prüfen, ob die Bildung von Rücklagen wegen fehlender Erwirtschaftung der Abschreibungen angezeigt ist. Schließlich soll in einem Eigenbetrieb die Fremdfinanzierung subsidiär sein, d. h., vor der Aufnahme von Darlehen sind zunächst erwirtschaftete Gewinne für erforderliche Investitionen etc. einzusetzen.

Die Sparte Abwasser des Zweckverbandes weist keine Verluste aus. Die erforderlichen Abschreibungen werden verdient, so dass die Bildung von Rücklagen nicht erforderlich ist.

Nach der derzeitigen Entwicklung der Kapitalausstattung des Eigenbetriebes wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren kein Fremdkapitaleinsatz zur Sicherung der Investitionen erforderlich sein.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erstrebte befristete Verrechnung der Anlagekapitalzinsen mit den Forderungen gegen die Verbandsmitglieder hinsichtlich der Investitionskosten für die Straßenentwässerungsanlagen nicht zu einer Erhöhung der Abwassergebühren führen wird. Vielmehr hat die Verbandsversammlung des WAJ am 18.06.2001 beschlossen, die durchschnittliche Abwassergebühr von derzeit DM 4,31 auf DM 4,13 ab 01.01.2002 zu senken. Bei dieser Senkung verbleibt es auch im Falle der Verrechnung der Anlagekapitalzinsen an die Verbandsmitglieder.

## Jahresabschluss 2000 der ÜAG Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft – Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH/ Wahl des Abschlussprüfers 2001/Änderung Gesellschaftsvertrag

- beschl. am 28.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0655

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der ÜAG Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft – Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH Jena folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 wird festgestellt.
2. Der Entnahme aus der gebundenen Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung (AO) in Höhe von 182.925,48 DM wird zugestimmt.
3. Der Einstellung der entnommenen gebundenen Rücklage in Höhe von 182.925,48 DM und des Jahresüberschusses in Höhe von 3.075,60 DM in einer Gesamtsumme von 186.001,08 DM in die gebundene Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO wird zugestimmt.
4. Der Betrag der gebundenen Rücklage ist als Betriebsmittelrücklage zu verwenden.
5. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.
6. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.
7. Die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2001 gewählt.
8. Im Zuge der Euroumstellung wird das Stammkapital zum 01.01.2002 auf 26.000  $\square$  erhöht. Der Aufstockungsbetrag in Höhe von 435,41  $\square$  (851,59 DM) wird durch die Gesellschafterin Stadt Jena bereitgestellt. Der Gesellschaftsvertrag wird dementsprechend geändert.

### Begründung:

Die Stadt Jena ist 100%ige Gesellschafterin der ÜAG gGmbH.

Mit Datum vom 20.06.2001 hat die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bestätigungsvermerk erfolgte unter der Bedingung, dass die Gesellschafterin den Entnahmen aus bzw. den Einstellungen in die Rücklagen zustimmt.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 08.08.2001 nach seiner eigenen Prüfung vorgeschlagen, den Jahresabschluss festzustellen. Vom Aufsichtsrat wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2000 mit einem Überschuss in Höhe von 3.075,60 DM (Vorjahr: 8.479,83 DM) ab.

Der gebundenen Rücklage wurde ein Betrag in Höhe von 182.925,48 DM entnommen und gleichzeitig mit dem Jahresüberschuss ein Betrag in Höhe von 186.001,08 DM der Rücklage wieder zugeführt. Die Rücklage ist als Betriebsmittelrücklage zu verwenden.

Die betrieblichen Erträge liegen mit 25.398 TDM über den des Vorjahres (23.669 TDM), befinden sich damit jedoch etwas unter dem Planwert (26.158 TDM).

Die betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 25.368 TDM liegen unter dem Planwert (26.276 TDM), sind aber höher als im Vorjahr (23.663 TDM). Die Abweichung zur Planung ergibt sich insbesondere aus fehlender Vermittlung von Teilnehmern in geplante und bewilligte Maßnahmen sowie verspätet begonnener Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes aufgrund veränderter Zuständigkeiten.

Das Finanzergebnis ist mit ./ 20 TDM besser als geplant (./ 38 TDM) und deutlich besser als im Vorjahr (./ 78 TDM).

Entsprechend ihres gemeinnützigen Zweckes darf die Gesellschaft keine Ausschüttungen an die Gesellschafterin vornehmen. Der Jahresüberschuss soll mit der vorher entnommenen Rücklage wie im Vorjahr den Rücklagen nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden.

Die Bilanzsumme erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.661 TDM auf 12.745 TDM.

Auf der Aktivseite erhöhte sich insbesondere das Umlaufvermögen („Flüssige Mittel,“) durch die Bildung von Rückstellungen (Passivseite). Diese Rückstellungen betreffen insbesondere zu erwartende Aufwendungen aus der Abrechnung von Maßnahmen gegenüber dem Arbeitsamt aus den Jahren bis 2000.

Das Anlagevermögen ist vollständig durch Eigenkapital (incl. Sonderposten für Investitionszuschüsse) und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen. Finanzierungsprobleme bestehen nicht. Die Liquidität der Gesellschaft war gesichert. Der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 3.047 TDM. Die Finanz- und Vermögenslage ist geordnet. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit nach § 53 HGrG ergab keine Einwendungen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung die Entlastung zu verweigern.

Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterin empfohlen, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer 2001 für die ÜAG gGmbH zu wählen.

Die gesetzlichen Vorschriften lassen eine Wiederwahl der bisherigen Prüfgesellschaft zu.

Im Zuge der Euroumstellung ist es angebracht, die durch die bloße Umrechnung entstehenden Beträge zu glätten. Wegen der Vorschriften bei gemeinnützigen Gesellschaften wird der dabei notwendige Aufstockungsbetrag durch die Gesellschafterin getragen. Der entsprechende Betrag ist im Haushalt eingestellt.

Gleichzeitig ist es sinnvoll, alle anderen im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Zahlenwerte in Euro umzurechnen und zu glätten. Dabei erfolgen die Umrechnungen im Verhältnis 2:1.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag sollte gestrichen werden, da sie, auch nach Aussage der Registergerichtetes Gera, keine Relevanz mehr besitzt.

## Beschluss des Sozialausschusses

### Vergabe von Fördermitteln

- beschl. am 06.02.2001

Der Sozialausschuss stimmt der Vergabe von Fördermitteln an Vereine im Bereich des Amtes für Schule und Sport / Bereich Sportangelegenheiten gemäß Anlage zu.

#### Anlage

<u>Verein</u>	<u>Zuwendung</u>
SG Handwerk Jena	700,00 DM
Showballett Formel I	1.200,00 DM
SV Lobeda 77	650,00 DM
Radsportverein Jena	1.000,00 DM
FC Carl Zeiss Jena, Nachwuchsabt.	2.000,00 DM
SV CZ Jena	2.800,00 DM
SV GutsMuths	1.200,00 DM
Jenaer Kanu- u. Ruderverein	500,00 DM
FV Spezialechule	60,00 DM
Tauchclub Jena	1.300,00 DM
Komm. Freizeitfußball	1.500,00 DM
Reitsportzentrum Jena-Burgau	1.850,00 DM
Bergsportverein	300,00 DM
RSV Lützeroda	800,00 DM
1.MC im ADAC	360,00 DM
Jenaer Tanzverein Schnapphans	400,00 DM
SV Schott Jenaer Glas	1.500,00 DM
USV Jena	2.900,00 DM
TuS Jena	7.000,00 DM
1. Jenaer Bowling Club	2.000,00 DM
SV Jenapharm	1.500,00 DM
WSG Lobeda	2.900,00 DM
SG Handel	100,00 DM
HBV Jena 90 e.V.	1.300,00 DM
Stadtsportbund	5.000,00 DM
MC Jena im DMV	800,00 DM
SV Jena-Zwätzen	3.850,00 DM
Radsportclub Jena	800,00 DM
Postsportverein Jena	800,00 DM
Jenaer Tischtennis-	900,00 DM
Tanzclub Kristall	1.800,00 DM
Fliegerclub Carl Zeiss	1.800,00 DM
Triathlon Jena	900,00 DM
SV Kickers Maua	1.500,00 DM
Jenaer Behindertensportverein	1.200,00 DM
FSV "Am Flecken"	100,00 DM
SSV Lobeda	1.000,00 DM
AFV Jenaer Hanfrieds	800,00 DM
Tanzsportclub Royal	400,00 DM
<b>Gesamt:</b>	<b>57.470,00 DM</b>

## Öffentliche Bekanntmachungen



### Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **12.09.2001, 19.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle
- Anerkennung „Medien Art Projekt“ als Träger der freien Jugendhilfe
- Ausschreibung „East-Side“
- Änderung der Finanzierungspläne der Vereine DJR und Klex
- Vermögenshaushalt 2002
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

Am **13.09.2001, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 27/2001 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (Protokoll vom 30.08.01)
- 6 Beschlüsse zur Widmung von Straßen:
  - a) Widmung der Straße „An der Lehmgrube“
  - b) Widmung der Straße „Im Semmicht“
  - c) Widmung der Straße „Im Steinfeld“
  - d) Widmung der Straße „Am Naßtal“
  - e) Widmung eines Teilstückes der Str. „Alter Handelsweg“ (in Maua)
  - f) Widmung eines Teilstückes der Schroeterstraße
- Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan „Felsenkellerstraße / Rathenastraße“
- Berichtsvorlage Arbeitsschritte und zeitlicher Ablauf der weiteren Arbeit am Entwurf des Flächennutzungsplans
- Diskussion zum Aufbau eines zentralen Immobilienmanagements für kommunale Immobilien
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

Am **11.09.2001, 18.00 Uhr**, findet im Kulturamt, Zwätzengasse, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle
- Haushalt 2002, incl. Antrag Kastanienschule „Mehrzweckhalle“
- Mietkosten für Geschäftsräume und Archiv für Thür. Zeitgeschichte
- Musik- und Kunstschule - Planungsstand
- ÖPNV: Umbenennung einer Haltestelle
- Mietregelungen für Vereine (event. 1. Lesung)

**Der Ausschussvorsitzende**

## Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0072/2001-2132-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die **Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG), Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **Erdgashochdruckleitung EGL 444 Ködderitzsch - Jena/Jägerberg** mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Zwätzen**, Flur 2, Flurstücke, **74, 75, 76, 84 und 85**, Flur 5 Flurstücke **10/2, 11, 12/3, 12/4, 13, 15, 24, 32, 33, 34, 45, 98 und 101** sowie der Gemarkung **Löbstedt** Flur 3 Flurstücke **25, 29/1, 29/2, 45, 46/2 und 49/2** können den eingereichten Antrag sowie die beigegeführten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung

betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 27.08.2001

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin

## Öffentliche Ausschreibungen



### Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadt Jena schreibt die  
**Ausstattung von Medientechnik**  
für die folgenden Schulen

- Staatl. Berufsschulzentrum Wirtschaft und Verwaltung
- Staatl. Berufsbildendes Schulzentrum Jena-Göschwitz
- Staatl. Berufsbildende Schule für Gesundheit u. Soziales
- Staatl. Berufsbildende Schule Jena - Burgau

gemäß VOL/A aus:

**Liefertermin:** 45. KW (05.11.-09.11.2001)

Die Ausschreibungsunterlagen können am **13.09.2001** von 8.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr im Amt für Schule und Sport, Löbdergraben 12, 5. Etage, Zi. 523 (Sekretariat), 07743 Jena abgeholt werden.

**Abgabe der Angebote:** **28.09.2001 bis 12.00 Uhr** im Amt für Schule und Sport

**Zuschlagsfrist:** 19.10.2001

**Zahlung von Vervielfältigungskosten:** 10,00 DM

Der Betrag ist vor Anforderung bzw. Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der **Spar-kasse Jena, BLZ 830 530 30, Konto-Nr. 574, Cod. Zahlungsgrund: 20000.11000** einzuzahlen. Der Betrag wird nicht erstattet.

**Stadt Jena**

